



**Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt
Sozialversicherung**

Änderung der Zusatzleistungsverordnung

**Stärkung der Betreuung im Alter ausserhalb von
Heimen für Personen mit EL zur AHV**

**Vertiefungsanlass vom 30. Mai 2024 «Abklärung des
Betreuungsbedarfs in der Praxis»**

Aktueller Stand der ZLV-Anpassung

- ✓ Der Regierungsrat hat die Verordnungsanpassung an seiner Sitzung vom 22. Mai 2024 verabschiedet.
- ✓ Medienmitteilung ist am 28. Mai 2024 erfolgt
- ✓ Verordnungsanpassung wird voraussichtlich am 31. Mai 2024 im Amtsblatt veröffentlicht
- ✓ Gemeinden wurden mit Brief vom 28.5.2024 durch das Kantonale Sozialamt informiert

Zielsetzung des Regierungsrates

- Der Kanton und die Gemeinden stärken die Selbstbestimmung und Autonomie der Menschen im Alter.
- Heimeintritte können vermieden oder verzögert werden.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 531/2024 ist unter [zh.ch/rrb](https://www.zh.ch/rrb) verfügbar.

Anpassungen auf einen Blick

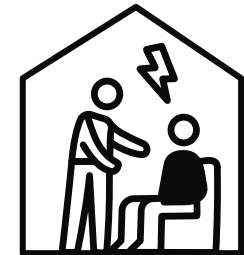
- Erweiterung «**Leistungskatalog**» für Hilfe und Betreuung
(z.B. Hauswirtschaft, psychosoziale Betreuung, Entlastungsdienste, Nachtheim)
- Anerkennung zusätzlicher **Leistungserbringer**
- Erhöhung Beiträge für Hilfe und Betreuung (**Stundenansätze und Kostendach**) unter **Einhaltung des Gesamtkostendachs** für Krankheits- und Betreuungskosten

Welche Leistungsarten?



Hauswirtschaft

Psychosoziale Betreuung



Entlastungsdienst

Erweiterung Nachtstrukturen

Mahlzeitendienst



Mittagstisch

Transport

Beratung



Leistungsabklärung

Leistungscoordination

Icons: Umsetzung Zürcher Selbstbestimmungsgesetz für Menschen mit Behinderung

Neue Leistungsarten (§ 11 e und f)

§ 11 e ¹ Als weitere Hilfe und Betreuung für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a, a ter oder b Ziff. 1 ELG gelten:

- a. Unterstützung bei der Haushaltsführung,
- b. psychosoziale Betreuung und Begleitung, namentlich zur Wahrnehmung von Terminen, zum Kontakt mit der Aussenwelt und zur Prävention von sozialer Isolation und psychischen Krisen,
- c. Entlastungsdienste,
- d. Beratung sowie Leistungsabklärung und -koordination.

§ 11 f Mehrkosten für Mittagstische höchstens Fr. 300 pro Monat und Mahlzeitendienste höchstens Fr. 360 pro Monat

Neue Leistungserbringer (§ 11 d/e)

- Von der Gemeinde bezeichnete Organisationen,
- Gemeinnützige Organisationen, die im Bereich der Altershilfe tätig ist,
- Gemeinnützige Entlastungsdienste.

Höhere Stundenansätze (§ 11 d und e)

Vergütet werden höchstens:

Fr. 50 brutto pro Stunde, wenn die Leistungen erbracht werden durch:

1. eine von der Gemeinde bezeichnete Organisation,
2. eine gemeinnützige Organisation, die im Bereich der Altershilfe tätig ist,
3. einen gemeinnützigen Entlastungsdienst.

Fr. 50 brutto pro Stunde, wenn die Leistungen gemäss **§ 11 e Abs. 1** erbracht werden durch:

1. eine gemeindeeigene oder private Spitex-Organisation,
2. eine Privatperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung,

Höhere Stundenansätze (§ 11 d und e)

Vergütet werden höchstens **Fr. 34 brutto pro Stunde**, insgesamt aber nicht mehr als **Fr. 7400** pro Kalenderjahr, wenn die Leistungen erbracht werden durch:

1. eine andere juristische Person,
2. eine Privatperson, die nicht im selben Haushalt lebt und nicht mit der Bezügerin oder dem Bezüger verwandt ist.

Transporte (§ 15 Abs. 2 und 4)

² Für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a, a^{ter} oder b Ziff. 1 ELG werden zusätzlich Kosten vergütet für Transporte zu:

- a. **Mittagstischen** in Einrichtungen nach § 11 f,
- b. Einrichtungen, die Hilfe, Pflege und Betreuung in **einem Tages- oder Nachtheim**, Tagesspital oder Ambulatorium nach § 11 g anbieten.

⁴ In Fällen von Abs. 2 werden die Auslagen für einen gemeinnützigen, auf Seniorinnen und Senioren ausgerichteten Transportdienst vergütet. Ist kein gemeinnütziger Transportdienst verfügbar, werden die tatsächlichen Transportkosten übernommen, soweit sie den ortsüblichen Tarifen entsprechen.

Erweiterung der Hilfsmittelliste

In den kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV.

Aufnahme von Hilfsmitteln zur: :

- Unterstützung der Mobilität und Selbstsorge, und
- Erhalt des Kontakts mit der Umwelt
- Erhöhung der Sicherheit.



Bedarfsbescheinigung

§ 11 a. ¹ Die Bescheinigung des Bedarfs an pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen bestimmt sich nach §§ 4 Abs. 1 lit. a bzw. 7 Abs. 2 der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010.

² Hilfe und Betreuung nach §§ 11 d Abs. 4 und 11 e sowie Mehrkosten für Mahlzeitendienste und Mittagstische nach § 11 f setzen eine **individuelle Bedarfsbescheinigung durch eine von der Gemeinde bezeichnete Stelle** voraus.

³ Die Bedarfsbescheinigung nach Abs. 2 umfasst **Art und Umfang** der Leistungen. Der bescheinigte Bedarf bemisst sich nach deren Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

⁴ Die Durchführungsorgane nach § 3 Abs. 1 ZLG können die Bescheinigung im Einzelfall durch weitere Fachstellen überprüfen lassen, insbesondere bei Bezug verschiedener Leistungen von mehreren Leistungserbringern

Übergangsbestimmungen

³ Die Gemeinden bezeichnen bis zum **31. Dezember 2026** eine oder mehrere Stellen für die Bedarfsbescheinigung nach § 11 a Abs. 2. Bis zu dieser Bezeichnung kann die Notwendigkeit der Leistungen nach § 11 d Abs. 4 sowie § 11 e und § 11 f stattdessen ärztlich bescheinigt sein.

Was wird das KSA weiter tun?

Umsetzungshilfen (Start Workshops mit HSLU)

Themen im Fokus:

- Gestaltung und Bezeichnung der Bedarfsbescheinigungsstelle/n durch die Gemeinden
- Anpassungsbedarf bei den ZL-Durchführungsstellen
- Leistungsrahmen/Leistungsdefinition konkretisieren
- Gestaltung der Angebotslandschaft durch die Gemeinden

Veranstaltungen, fortlaufende Dokumentation zu den Fokusthemen, Weisungen, FAQ, Austausch auch nach dem 1.1.2025

Umsetzung in den Gemeinden

- Angebotslandschaft steuern (Bezeichnung der Leistungserbringenden)
- Sicherstellung von Kommunikation und Information (insbesondere für ZL-Bezügerinnen und -Bezüger)
- **Bezeichnung bzw. Schaffung von Stelle(n) für Klärung des Betreuungsbedarfs**

Fragen?

Bitte stellen Sie Fragen an

sozialversicherungen@sa.zh.ch

Diese werden gebündelt und in einem konsolidierten FAQ publiziert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Ausgangslage

- Im Kanton Zürich ist fast jede dritte Person in den Alters- und Pflegeheimen nicht oder fast nicht pflegebedürftig
- Heimeintritte erfolgen oft entgegen dem Wunsch der Seniorinnen und Senioren
- Prognostizierte Steigerung der ZL-Ausgaben aufgrund demographischer Entwicklung

→ **Ziel ZLV-Änderung:** Stärkung der Betreuung und Autonomie unabhängig von der Wohnform für Personen mit geringen finanziellen Mitteln



Knackpunkte

- Krankheits- & Behinderungskosten: Vor-Finanzierung durch Beziehende
- Verhältnis Abklärungsaufwand zu (vergleichsweise tiefen) Leistungen
- Zugänglichkeit bzw. Nicht-Bezug von Leistungen
- Umsetzung ... in kleinen Gemeinden und grossen Städten
- Schnittstelle Pflege(-finanzierung)
- Verfügbarkeit von finanzierbarem und hindernisfreiem Wohnraum
- Fachkräftemangel
- Spezifische versus generelle Förderung der Betreuung im Alter
- ...



Finanzielle Auswirkungen

- Betreuungsarrangements im angestammten Zuhause sind in diesen Konstellationen durchgehend kostengünstiger als Heimaufenthalte
- Geschätzte Mehrkosten: 2 - 11.8 Mio. Franken pro Jahr
- Einsparungspotential: 3.7 - 17.4 Mio. Franken pro Jahr (Vermeidung von Heimeintritten zwischen 10 und 50%)
- Kostendämpfender Effekt infolge demographischer Entwicklung